

II- 6169 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3157/J

1988 -12- 16

A N F R A G E

des Abgeordneten Pilz und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Behinderung der künstlerischen und politischen
Tätigkeit des Künstlers Herbert Loitsch durch die Wiener Polizei

Der Künstler Herbert Loitsch hat bereits seit vielen Jahren immer wieder Kontakte mit dem Wiener Sicherheitsorganen, durch die er in seiner künstlerischen und politischen Tätigkeit behindert wird. Teilweise entsteht der Eindruck, daß die Wiener Bundespolizei tätliche Angriffe auf Herrn Loitsch bewußt duldet und deren Verfolgung behindert. Kurios in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, daß Herr Loitsch von der Bundespolizeidirektion Wien in einer dem Gesetz widersprechenden Weise aus dem Melderegister gestrichen wurde und in Folge dieser gesetzwidrigen Streichung in der Wählerevidenz nicht mehr aufschien, was ihn mehrere Male an der Ausübung seiner demokratischen Rechte hinderte.

Wesentlicher Bestandteil der künstlerischen Tätigkeit von Herbert Loitsch sind kulturpolitische Versammlungen, bei denen die Versammlungsteilnehmer anhand gegensätzlicher Objekte angeregt werden, ihre politische Meinung kund zu tun. Eine derartige Kundgebung wurde von Herbert Loitsch am 31.8.1988 im Sinne des § 2 Versammlungsgesetz angemeldet und von der Bundespolizeidirektion Wien nicht untersagt. Als er zum angemeldeten Kundgebungszeitpunkt am Ort der Kundgebung erschien, wurde er von herbeieilenden Beamten der Wiener Bundespolizeidirektion an der Durchführung der Kundgebung gehindert.

In diesem Zusammenhang ist auch interessant, daß im März 1983 eine politische Kundgebung des Herbert Loitsch in der Babenberger Passage (U2-Station) von Bediensteten der Wiener Verkehrsbetriebe gewaltsam überfallen wurde, daß künstlerische Objekte in diesem Zusammenhang geraubt wurden und der Verlauf der Kundgebung erheblich gestört wurde. Nach den vorliegenden Akten wurde jedoch lediglich wegen der §§ 125 und 135 (Sachbeschädigung und Sachentziehung), nicht jedoch wegen Sprengung bzw. Verhinderung oder Störung einer Versammlung Anzeige erstattet. In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichnenden Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres folgende

A N F R A G E :

1. Was waren die Gründe für die nach Meinung der Volksanwaltschaft gesetzwidrige Abmeldung des Herbert Loitsch im Februar 1982?
2. Wie erklären Sie sich den Widerspruch zwischen der Meinung des Volksanwaltes und der telephonischen Mitteilung des Oberamtsrates R. Boskovsky, der am 3.5.1984 mitteilte, die Dienstaufsicht habe die Abmeldung für korrekt empfunden?
3. Warum war Herbert Loitsch im Jahr 1986 nicht in der Wähler-evidenz eingetragen und wurde deshalb daran gehindert, eine Unterstützungserklärung für eine Wahlbewerberin abzugeben, obwohl er zu diesem Zeitpunkt bereits jahrelang gegen die gesetzwidrige Streichung aus dem Melderegister angekämpft hatte?
4. a) Was war der Inhalt der Strafanzeige gegen Ing. Schieferdecker im Zusammenhang mit dem Überfall auf die Versammlung in der Babenberger-Passage?
b) Wurde in dieser Anzeige auch die Störung bzw. Verhinderung bzw. Sprengung einer Versammlung angezeigt?
5. Auf welcher gesetzlichen Grundlage verhinderte die Bundespolizei Wien die am 31.8.88 angemeldete Kundgebung, deren Abhaltung von der Versammlungsbehörde nicht untersagt worden war?
6. Durch welche Maßnahmen werden Sie verhindern, daß durch Polizeiorgane künstlerische und politische Zensur ausgeübt wird?